

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d6dc0c93-598f-314b-97fa-552c2cbfbf49>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 713 ZPO - Unterbleiben von Schuldnerschutzanordnungen

Die in den [§§ 711, 712](#) zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen.

